



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

Brasilien (Föderative Republik Brasilien)

a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

1. **Geburtsurkunde** (Certidão de Nascimento), ausgestellt durch das zuständige brasilianische Standesamt (Registro Civil),

2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch das zuständige brasilianische Geburtsstandesamt (Registro Civil)

oder

Geburtsurkunde (Certidão de Nascimento), die nicht älter als 6 Monate ist, sowie eine **eidesstattliche Erklärung von mindestens zwei nahen Angehörigen oder Bekannten** über den Familienstand

oder

konsularische Erklärung über den Familienstand durch die zuständige konsularische Vertretung.

3. Eine **eigene eidesstattliche Erklärung** über den Familienstand.

b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den brasilianischen Rechtsbereich der förmlichen Anerkennung durch das zuständige brasilianische Gericht.

Diese ist ausnahmsweise entbehrlich, wenn eine einvernehmliche Scheidung vorliegt und keinerlei weitere Regelungen (z.B. Versorgungsausgleichs-, Unterhalts- und Kindschaftssachen) getroffen werden. Auch in diesen Fällen ist die Eintragung in das brasilianische Zivilregister erforderlich.

c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Apostille erforderlich, siehe Nr. 5.1. der allgemeinen Hinweise

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Landesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.